

Satzung des Tennisclub Rot-Weiß Neckarbischofsheim

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der 1981 zu Neckarbischofsheim gegründete Tennisclub hat seinen Sitz in Neckarbischofsheim. Seine Farben sind rot – weiß

Er wird in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht **Mannheim** eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des Badischen Tennisverbandes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

~~Der Tennisclub Neckarbischofsheim ist Mitglied des Badischen Sportbundes und unterwirft sich der Satzung des Badischen Tennisverbandes und dessen vorgesetzten Verbänden.~~

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Tennissportes und damit der körperlichen Ertüchtigung seine Mitglieder.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Clubs vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Clubs sind:

- a. aktive Mitglieder
- b. passive Mitglieder
- c. jugendliche Mitglieder
- d. Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Tennissport ausüben.

Passive Mitglieder nehmen am gesellschaftlichen Leben des Clubs teil; falls sie am Spielbetrieb teilnehmen wollen, unterliegen sie den Vorschriften für aktive Mitglieder.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ehrenmitglied kann werden, wer 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder sich um die Förderung des Vereins und der jeweiligen Sportart besonders hervorragende Verdienste erworben hat.

§ 4 Aufnahme

1. Mitglied des Clubs kann jede unbescholtene ~~männliche oder weibliche~~ Person werden. ~~Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen.~~ Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine etwaige ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
2. Der Club legt die Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge fest. ~~Für die in §3e und §3f genannten kooperativen Mitglieder und juristischen Personen kann ein besonderer Mitgliedsbeitrag festgelegt werden.~~

§ 4a Datenschutzklausel

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung

der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten regelt der Gesamtvorstand in einer Datenschutzrichtlinie.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 5 Austritt, Ausschuss, Clubstrafen, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Club erfolgen.

Die Beitragspflicht erlischt erst zum Jahresende.

Der Club behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Strafordnung des Clubs

a. Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen bei:

- unsportlichem Verhalten im Spielbetrieb und im Club
- Schädigung des Ansehens des Clubs

b. Strafarten

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 1.unsportliches Verhalten: | Verwarnung und Clubarbeit |
| 2.grobes unsportliches Verhalten: | Geldstrafe bis Euro 200,-- |
| 3.club-schädliches Verhalten: | Geldstrafe bis Euro 500,-- und Sperren bis 1 Jahr |
| 4. grob schädliches Verhalten: | Ausschluss aus dem Club |

c. Verfahren

Verwarnungen und alle anderen Strafen sind durch den Vorstand auszusprechen. Der Beschuldigte ist schriftlich einzuladen und muss gehört werden.

- d. Die Strafe muss schriftliche zugestellt werden mit Rechtsmittelbelehrung. Bei Ausschluss verliert der Ausgeschlossene jeden Anspruch an den Club, bleibt jedoch für einen dem Club zugefügten Schaden haftbar. Dem Club gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc, die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Club. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit schlichtet.

Für Angehörige von Betriebs- oder Firmensportgemeinschaften gelten die von den einzelnen Verbänden erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Clubs

Die Kassengeschäfte des Tennisclubs werden wie folgt abgewickelt:

a. Einnahmen

In die Kasse fließen alle Einnahmen aus dem Spielbetrieb, **aus dem Wirtschaftsbetrieb**, aus Veranstaltungen, aus Spenden, sowie die Beiträge der aktiven und passiven Mitglieder

b. Die Kasse des Clubs führt die Sportbundbeiträge ab und trägt alle Ausgaben, die den Club betreffen.

c. Investitionen für Immobilien bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung

Alle Ausgaben werden vom Vorstand beschlossen, wobei der erste Vorsitzende über einen Betrag von **Euro 800,--** alleine verfügen kann.

Die Höhe der Beiträge für aktive und passive Mitglieder wird von der Vorstandschaft unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Clubs haftet das Vermögen, welches aus dem Kassenstand, den Sportanlagen und sämtlichem Inventar besteht.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand (§ 10)
- b. Mitgliederversammlung (§ 16)

§ 10 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a 1. Vorsitzender
- b 2. Vorsitzender
- c Kassier
- d Schriftführer

Die Punkte a. bis d. werden von der Mitgliederversammlung des Clubs gewählt

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

§ 11 Vorstandswahl

Die Wahl der Vorstandschaft und etwaige Ausschüsse erfolgt in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 12 Befugnisse des Vorstandes

Der 1. und 2. Vorsitzende vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Clubbeschlüsse und die Verwaltung des Clubvermögens. Sie können die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.

Der 1. Vorsitzende des Clubs leitet die Verhandlungen des Vorstands, er beruft den Vorstand so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich **oder digital fernschriftlich** erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung der Gegenstände der

Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassierer verwaltet die Clubkasse. Dem Kassierer obliegt die ordnungsgemäße Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben und Rechenschaftsberichtserstattung auf der Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, andere Mitglieder des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Club zu ermächtigen.

§ 13 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Clubverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird vom Vorstand festgesetzt. Die Berufung in einen Ausschuss erfolgt durch den Vorstand.

§ 14 Kassenprüfer

Bei den jeweiligen Mitgliederversammlungen werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revision der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Clubs auf dem Laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 15 Versammlungen

In bestimmten Zeitabständen sollen Versammlungen der Mitglieder stattfinden, deren Zeitpunkt tunlichst feststehend zu wählen ist.

Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) mit Wahlen der Vorstandschaft ist alle zwei Jahre abzuhalten.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt.

Der Termin der Versammlung muss drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder oder veröffentlicht, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, bekannt gegeben werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. § 16 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung in Händen des 1. Vorsitzenden sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Jahresbericht
2. der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
4. Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht

einstimmig durch Zuruf erfolgt, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 10 Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich oder öffentlich erfolgt.

Anträge der Mitglieder zu dieser Tagesordnung müssen dem Vorstand 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied unter der Amtszeit aus seinem Amt aus, kann der Vorstand einen Nachfolger wählen.

§ 17 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss (siehe § 13) hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfällen oder Diebstählen auf den Sportplätzen oder in den vom Verein benutzten Räumen.

Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund e.V. und Badischen Tennisbund gewährleistet.

§ 19 Ehrungen

Der Club kann seine verdienten Mitglieder folgende Ehrennadeln verleihen:

- grüne Ehrennadel: 10 Jahre aktive Spielzeit
- bronzene Ehrennadel: 10 Jahre Mitarbeit im Club
- silberne Ehrennadel: Besondere Verdienste um den Club
- goldene Ehrennadel: 25-jährige Mitgliedschaft im Club und besondere Verdienste um den Club

Für besonders sportliche Leistungen werden folgende Clubplaketten verliehen:

- Plakette in Bronze
- Plakette in Silber
- Plakette in Gold

Auszeichnungen werden vom Vorstand beschlossen.

§ 20 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederzahl des Clubs unter 20 Mitglieder absinkt. Der 1. Vorsitzende hat in diesem Falle eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und es kann eine Auflösung erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

§ 20a Verwendungszweck

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neckarbischofsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist dem zuständigen Registergericht zur Eintragung vorzulegen.

Dem Verband ist nach Genehmigung durch die Versammlung eine Satzung einzureichen.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Die ursprüngliche Satzung vom 27.04.1981 wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.05.2022 berichtigt, ergänzt und verändert.

Neckarbischofsheim, den 27.05.2022